

## Wahrheitsgehalt

Schockierende Vorwürfe gegen ein Tierheim sind das Thema eines Zeitschriftenberichts. In dem Beitrag kommt der Hausmeister des Tierheims zu Wort. Er schildert Tierquälereien und wirft der zuständigen Tierärztin Untätigkeit vor. Diese und der Tierschutzverein beschwerten sich beim Deutschen Presserat. Die Ärztin fühlt sich öffentlich diskriminiert. Der Beitrag beruhe alleine auf den Angaben des inzwischen entlassenen Hausmeisters. Sie selbst sei zu keiner Zeit zu den Vorwürfen befragt worden. Die Redaktion verweist auf fünf weitere Informanten, darunter zum Teil ehemalige Mitarbeiter des Tierheims: Leider habe man sich vergeblich um ein Interview mit der Tierärztin bemüht. (1993)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Der Beitrag basiert eindeutig auf den Aussagen des Hausmeisters. Dieser wird namentlich zitiert und auf zwei Fotos den Lesern vorgestellt. Insoweit ist die Quellenlage eindeutig. Bei dem Hausmeister handelt es sich aus Sicht der Zeitschrift um einen eingeweihten ehemaligen Mitarbeiter, dem sie vertrauen darf. Die Veröffentlichung lässt den letztlichen Tatbestand offen, indem sie schreibt, dass die letzten Worte die Gerichte sprechen werden. Auch die Position der Tierärztin wird dargestellt. Es wird erwähnt, dass sie sich als Opfer von Verleumdungen und Intrigen sieht. Der Presserat hat nicht die Aufgabe, den Wahrheitsgehalt dieser Vorwürfe zu überprüfen. Er untersucht vielmehr, ob sich die Redaktion der Zeitschrift korrekt verhalten hat. Der Hausmeister hat die richtige Wiedergabe seiner Äußerungen in der Zeitschrift gegenüber dem Presserat bestätigt. (B 69/93)

**Aktenzeichen:**B 69/93

**Veröffentlicht am:** 01.01.1993

**Gegenstand (Ziffer):** Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1); Sorgfalt (2);

**Entscheidung:** unbegründet